



Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück

- Neubekanntmachung mit 1. Änderungsordnung vom 20.06.2013 -

(veröffentlicht am 20.06.2013 mit Wirkung zum 01.09.2013)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung eines Studiengangs.
- (2) ¹Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen. ²Prüfungen, nach deren Bestehen ein Hochschulgrad verliehen wird, bestehen aus Modulprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit in der Regel mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen, insbesondere die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen höherer Fachsemester, weitere Prüfungsarten sowie die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Arbeit und deren abweichende Bearbeitungsdauer.
- (4) ¹Die Hochschule Osnabrück stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnungen sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich, soweit der besondere Teil der Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (5) ¹Der Aufbau und Inhalt der Studiengänge ist jeweils in einer Studienordnung verbindlich festgelegt. ²In der Studienordnung sind für ein Modul die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten, eventuelle Leistungsnachweise, die Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. ³Darüber hinaus wird eine Modulbeschreibung in einer Datenbank erstellt. ⁴Den Studierenden ist diese Modulbeschreibung in geeigneter Form zugänglich zu machen. ⁵Die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. ⁶Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den /die Prüfenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. ⁷Die Prüfungsart ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁸Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilleistungen gleichzeitig bekannt zu machen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) ¹Aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bildet die Masterprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte nach dem Modell ECTS zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen entsprechen. ²Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. ³Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Vollzeitstudiengang in

der Regel 30 Leistungspunkte. ⁴Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können in begründeten Fällen, insbesondere bei Teilzeitstudium und berufsbegleitendem Studium, Verringerungen davon festlegen. ⁵Ein Modul soll mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. ⁶Im Abschlussemester können andere Regelungen gelten, die in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung bzw. in den Studienordnungen geregelt sind.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet. ²Die Prüferinnen oder Prüfer legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung fest, soweit die Studienordnung mehr als eine Art von Prüfungsleistung ermöglicht.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Aufgabe fest.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die oder der Prüfende.
- (4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Antwort-Wahl-Verfahren, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form oder im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. ²Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. ⁶Die Einsicht muss gewährleistet sein. ⁷Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu archivieren. ⁸Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in einer Aufsichtsarbeit gestellte Fragen zu beantworten. ⁹Dabei ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffend sind. ¹⁰Jede Aufgabe muss mindestens 4 Antwortmöglichkeiten enthalten. ¹¹Die Aufgabe ist richtig und die vorgesehene Punktzahl erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten angekreuzt wurden. ¹²Die insgesamt erreichbare Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der Einzelaufgaben. ¹³Die Prüfung ist bestanden, wenn die erreichte Punktzahl oberhalb einer vorher festgelegten absoluten Bestehensgrenze liegt. ¹⁴Unterhalb dieser Bestehensgrenze ist die Prüfung bestanden, wenn sie innerhalb einer vorher festgelegten relativen Bestehensgrenze in Prozent im Verhältnis zum Durchschnitt aller abgegebenen Arbeiten liegt. ¹⁵Das Ergebnis der Einzelleistung ist dem Prüfling mit Angabe der erreichbaren Gesamtpunktzahl, der Bestehensgrenzen, der Zahl der von dem Prüfling erreichten Punkte, der Note und der durchschnittlichen Leistung aller Prüflinge bekannt zu geben.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern. ³Die Vorlage in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)

- (1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 - 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. ²Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den gemäß § 16 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁵Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben

werden. ⁶Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁷Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁸Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

§ 7 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht, Lehrprobe, künstlerische Prüfung, Dokumentationsmappe, Arbeitsprobe/Fallstudie)

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritischen Würdigung.
- (2) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Satz 1 - 3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (4) ¹Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, selbständig Unterricht zu erteilen. ²Sie besteht aus der Unterrichtskonzeption, der Durchführung des Unterrichts und der anschließenden Reflexion im Gespräch.
- (5) Die künstlerische Prüfung dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.
- (6) Nach näherer Festlegung durch die Besonderen Teile der Prüfungsordnung kann die Vorlage einer Dokumentationsmappe als Prüfungsleistung vorgesehen werden.
- (7) ¹Eine Arbeitsprobe/Fallstudie ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. ²Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Presstexte, Essays).

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können weitere Arten von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶§ 5 (3) Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule Osnabrück benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 benannt werden; wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in Masterstudiengängen fünf Monate, soweit die Besonderen

Teile der Prüfungsordnung nichts Abweichendes regeln. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden dem Prüfling nach Anmeldung vom Studierendensekretariat mitgeteilt. ³Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann i.d.R. vor Beginn der Bearbeitungszeit eine bis zu 12 Wochen längere Bearbeitungszeit festsetzen, wenn durch Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans nachgewiesen ist, dass der für die Studienabschlussarbeit nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Arbeitsaufwand eingehalten wird. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- (4) ¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ²Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (5) ¹Ein ergänzendes Kolloquium kann stattfinden. ²Es soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (6) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Studienabschlussarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (7) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 15 - 45 Minuten. ⁴Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.
- (8) Für die Gesamtbewertung gelten §16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) ¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen können studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Leistungsnachweise werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ³Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. ⁴Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten auf nicht weniger als zwei beschränken.
- (2) ¹Für die Art der zu erbringenden Leistungen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können weitere Arten als Leistungsnachweis vorsehen.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge der Hochschule Osnabrück angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Leistungen in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Hochschule als gleichwertig zum angestrebten Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen einer Studierendenmobilität durch Learning Agreements vor Ablegung der Prüfung vertraglich vereinbart ist. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, wenn von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. ⁴Die Anerkennung einer Abschlussleistung oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheiden die Studiendekane.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule Osnabrück nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, sind nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen, sind nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 bis zu 50% auf das Studium anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind.
- (5) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) ¹Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. ²Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulwesens gemäß Abs. 1, 2 und 3 die vor Studienbeginn erbracht wurden, ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen. ³Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 4 muss spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung erbracht werden soll. ⁴Für die Anrechnung auf Modulprüfungen des 1. Fachsemesters sind entsprechende Anträge bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums des 1. Fachsemesters zu stellen.

§ 12 Meldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung sowie zu jedem Versuch, einen Leistungsnachweis zu erbringen, innerhalb des von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegten Zeitraums anzumelden. ²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können in besonderen Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:
1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
 2. Nachweise über Praktika,
 3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 6. Prüfungsfächer,
 7. angestrebter Studienabschluss,
 8. Prüfende,
 9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
 10. Prüfungsergebnisse,
 11. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.
- (3) ¹Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Beim ersten Versuch einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Meldung. ³Eine Meldung zu einer mündlichen oder anderen Prüfung kann nur bis zu 2 Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurück genommen werden. ⁴Nach Ablauf der Rücknahmefristen werden die Meldungen verbindlich. ⁵Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung und Zulassung werden nicht bewertet.
- (4) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten, Fach-, Studien- und Vertiefungsrichtungen regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen. ²Sie können einen Wechsel ausschließen.

§ 13 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Die Möglichkeit von Externenprüfungen auf Grundlage einer Ordnung bleibt unberührt. ³In der Regel wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Semesters zugelassen, wer innerhalb des ersten Studienjahres mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ⁴Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können das Bestehen bestimmter Module bzw. eine abweichende Anzahl von erworbenen Leistungspunkten zu zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu darauf aufbauenden Modulprüfungen bestimmen. ⁵Zudem sind Studierende prüfungsberechtigt, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind.
- (2) ¹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können regeln, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum abweichend von Abs. 1 Sätze 3 und 4 Prüflinge unter Auflagen zu Modulprüfungen zugelassen werden. ²Die Studiendekane können Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der Hochschule Osnabrück eingeschrieben war, die Prüfungen vorangegangener Studienabschnitte bestanden und in Bachelorstudiengängen mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe weniger als zwei Arbeitstage vor dem Tag einer mündlichen Prüfung, bei anderen Prüfungsleistungen nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder sie versäumt, einen Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht fristgerecht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Triftige Gründe sind insbesondere die Mutterschutzzeiten, Elternzeiten sowie die notwendige Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. ³Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ⁴Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes amtsärztliches Attest gefordert werden. ⁵Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. ⁶Die Verlängerung der festgelegten Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit über die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 4 hinaus ist ebenfalls im Wege unverzüglicher schriftlicher Glaubhaftmachung von triftigen Gründen zulässig. ⁷Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. ⁸Sie erfolgt im Krankheitsfall für die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, ansonsten für die Dauer des Grundes, jedoch insgesamt maximal auf das Doppelte der regulären festgelegten Bearbeitungszeit. ⁹Liegt der Grund darüber hinaus vor, wird ein neues Thema ausgegeben. ¹⁰Die Entscheidungen bezüglich der Studienabschlussarbeit sind dem Prüfling vom Studierendensekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Zuvor ist der Prüfling von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan anzuhören. ³In schwerwiegenden Fällen und Wiederholungsfällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Einvernehmen mit einem weiteren Studiendekan die Studienabschlussprüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. ⁴Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der zuständige Vizepräsident. ⁵Der Täuschungsversuch ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.
- (4) ¹Studierende, die gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder die allgemeine Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Für die Bewertung von bis zum Ausschluss erbrachten Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Mündliche Prüfungen und Lehrproben können abweichend von Satz 1 mit zwei Prüfern stattfinden. ³Finden sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer statt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die letztmögliche Wiederholungsprüfung findet mit zwei Prüfern statt. ⁵Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | Note | Bezeichnung | Englische Bezeichnung | Definition |
|---------------|-------------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | sehr gut | excellent | eine besonders hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut | good | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend | satisfactory | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | ausreichend | pass | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht |
| 5,0 | nicht ausreichend | failed | eine Leistung, die wegen erheblicher |

Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,00	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 16 a Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die/der zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung

- (1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit "ausreichend" benotet, und die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) ¹Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten und Leistungsnachweise bestanden sind. ²§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung ist in Pflichtmodulen spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Zeiten folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, über Aussetzungen dieser Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. ³Die Zwangsanmeldung soll um einen Prüfungszeitraum ausgesetzt werden, wenn Studierende, aufgrund des Nichtangebots der Lehre des entsprechend zu prüfenden Moduls, im Semester einen entsprechenden Antrag an das Studierendensekretariat stellen. ⁴Satz 2 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtmodulen entsprechend. ⁵Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings als mündliche Prüfung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen. ⁶Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt. ⁷Die Anträge nach den Sätzen 3, 5 und 6 sind spätestens bis zum Zeitpunkt der regulären Prüfungsanmeldung zu stellen.
- (2) ¹Erfolglos unternommene Prüfungsversuche, welche in demselben oder verwandten Studiengang bzw. Modul unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten auch in anderen Studiengängen der Hochschule Osnabrück angerechnet. ²An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) ¹Die Studienabschlussarbeit darf einmal wiederholt werden. ²Sie ist im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Monaten anzumelden. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur

- zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
(4) Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. erbracht sind.
(2) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung und der Studienordnungen sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 14.
(2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
(3) ¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Module, in denen keine benoteten Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.

§ 21 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

- (1) Wird eine Täuschung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Studierenden durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan die betroffenen Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
(2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ⁴Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidrige Verwaltungsakte.

§ 22 Akteneinsicht

¹Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in ihre Arbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Das Kopieren von Prüfungsunterlagen ist nur auf eigene Kosten des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfers möglich.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
(2) ¹Der Widerspruch ist im Studierendensekretariat einzureichen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
(3) ¹Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem schriftlich verfassten Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere

darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn

- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
- die begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Prüfende die Bewertung nicht unbefangen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Studiendekanin oder des Studiendekans ändern wird.

²Soweit die Prüfungsart eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (5) ¹Liegen im Fall eines Widerspruchs gegen die Gesamtbewertung die Bewertungen für eine von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern zu benotende Prüfungsleistung mindestens zwei volle Notenstufen, d.h. mehr als 5 Notenstufen gemäß § 16 Absatz 3 auseinander ohne dass ein Bewertungsfehler nach Abs. 1 Satz 3 festgestellt wird, veranlasst die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ein unabhängiges Drittgutachten einer bisher mit der Abnahme der Prüfung nicht befassten prüfungsberechtigten Person. ²Zur Notenfestsetzung gilt § 16 (2).

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studiendekanin oder Studiendekan keine andere Regelung treffen. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre befugt sind. ³Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁵Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Es gilt Satz 1.
- (3) ¹Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 9 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 25 Zeugnisse und Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und deren Bewertung, die mit Leistungsnachweisen erfolgreich abgeschlossenen Module, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 16 zusammengefasst werden.
- (2) ¹Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den

- verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.
- (3) ¹Nicht zum Bestehen der Prüfung notwendige Module gelten als Zusatzmodule, die auf Antrag der oder des Studierenden mit Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt werden, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Zusatzmodule begrenzen und die Erteilung eines gesonderten Zeugnisses vorsehen.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.
- (5) ¹Studierende, welche die Hochschule verlassen, erhalten eine Bescheinigung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Abschlussnote nach dem Notensystem der Hochschule Osnabrück und den ECTS Grade bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung, sowie einen zuerkannten Hochschulabschluss ausweist.
²Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10% Prüfungsbesten
- dem Grade B die folgenden 25%
- dem Grade C die folgenden 30%
- dem Grade D die folgenden 25%
- dem Grade E die verbleibenden 10%.
³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge oder welche Prüfungsdurchgänge zur Ermittlung der Rangfolgen zusammengefasst werden. ⁴Eine Ausweisung des ECTS Grade unterbleibt, soweit die Vergleichsgruppe weniger als 50 Personen umfasst. ⁵Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben erhalten hierüber eine gesonderte Bescheinigung.
- (6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, das Diploma Supplement und der Leistungsübersicht.
- (7) ¹Urkunden über Hochschulabschlüsse sind von der Leitung der Fakultät, Zeugnisse von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, andere Dokumente von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde.

§ 26 Übergangsregelung

Für Studierende, die in Diplomstudiengänge der Hochschule Osnabrück eingeschrieben sind, gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück vom 19.04.2006 in der Fassung vom 24.09.2008 weiter.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.